A 98 - 11501

Stahlpolitisches Programm der IG Metall

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn
Bibliothek
A 98 - 11501

Beschlossen
in der Sitzung des Vorstandes
der IG Metall
am 16. April 1985 – ergänzt in 1987

Herausgeber:
Industriegewerkschaft Metall
für die Bundesrepublik Deutschland
Vorstand

Juli 1988

Illustrationen: Rainer Hachfeld
Druck: Union-Druckerei, Frankfurt am Main

Vorwort

Für den Kampf der Arbeitnehmer in der Eisen- und Stahlindustrie um Arbeitsplatz, soziale Sicherheit und Mitbestimmung ist ein klarer politischer Standpunkt in strategischen Grundfragen unverzichtbar. Das stahlpolitische Programm der IG Metall hat hierzu einen wesentlichen Beitrag geleistet.

Die 1. Auflage ist vergriffen. Die wegen der anhaltenden Nachfrage notwendige 2. Auflage berücksichtigt eine vom 15. ordentlichen Gewerkschaftstag beschlossene Ergänzung. Sie stellt die Einbeziehung von betrieblichen Arbeitnehmervertretern bei der Erarbeitung von Positionen der IG Metall zu konkreten Unternehmensentscheidungen klar. Die Ergänzung entspricht der in der Vergangenheit üblichen Praxis. Des weiteren wurden die Angaben über die im Anhang aufgeführten Stahlkonzerne /-unternehmen aktualisiert. Zusätzlich sind in den Anhang eine Rahmenkonzeption der IG Metall für eine Beschäftigungsgesellschaft Stahl und die sogenannte „Frankfurter Vereinbarung" aufgenommen worden. Ansonsten entspricht der Text unverändert dem Beschluß des Vorstandes der IG Metall vom 16. April 1985.

Die Neuauflage wird in der Hoffnung auf eine tatkräftige Unterstützung des Programms durch alle Metaller und eine breite politische Öffentlichkeit vorgelegt.

Franz Steinkühler

Georg Ippers

Inhalt

A. Grundlagen der Stahlpolitik 7

I. Ausgangslage Mitte der 80er Jahre 7

II. Stahlpolitische Grundsätze 9

B. Kurzfristig notwendige Schritte 13

C. Mittelfristiges Programm 15

I. Maßnahmen in der Stahlindustrie 15

II. Maßnahmen der Sozial- und Regionalpolitik 21

III. Flankierung der Anpassungsmaßnahmen durch die EG 23

Anhang I
Erläuterungen zur Forderung nach Vergesellschaftung der Stahlindustrie 27

Anhang II
Rahmenkonzeption / Frankfurter Vereinbarung 37

A. Grundlagen der Stahlpolitik

I. Ausgangslage Mitte der 80er Jahre:

Durch die allgemeine Wachstumsschwäche und durch Strukturwandel im Stahlverbrauch nimmt die Stahlproduktion bei uns und in der ganzen EG seit einem Jahrzehnt in der Tendenz ab. Phasen wirtschaftlicher Belebung in 1979/80 und 1983/84 haben diesen Trend lediglich überlagert. Unter den heutigen wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen wird die Wachstumsschwäche in der 2. Hälfte der 80er Jahre sehr wahrscheinlich andauern. Bis 1990 kann in der Bundesrepublik nur im günstigsten Fall mit einer unveränderten, keinesfalls mit einer dauerhaft erhöhten Stahlproduktion gerechnet werden.

Im Zuge der Umstrukturierung wurde und wird die Produktionskapazität in der Bundesrepublik erheblich verringert. Die künftige Größenordnung hängt von verschiedenen ökonomischen und politischen Faktoren ab. Auf jeden Fall wird die Kapazitätsanpassung bis Ende 1985, dem in Aussicht genommenen Endtermin für die stahlpolitische Flankierung, nicht abgeschlossen sein.

Bei Überkapazität droht ein ruinöser Preiskampf um Marktanteile. Um zu vermeiden, daß diese Konkurrenz durch rigorose Stillegungen und Massenentlassungen auf dem Rücken der Arbeitnehmer ausgetragen wird, werden einerseits die nationalen Stahlindustrien durch ihre Regierungen subventioniert, versuchte andererseits die Hohe Behörde den Preiskampf durch Antikrisenmaßnahmen (Quotenkartell, obligatorische Mindestpreise, Importbeschränkungen) zu unterbinden. Diese Stahlmarktordnung zu beenden, ohne daß ein Ausgleich von Angebot und Nachfrage erreicht ist, würde einen erneuten Preiskampf auslösen. Gerade dann wären wieder Subventionen nötig, um chaotische Zusammenbrüche und Stillegungen zu vermeiden. Diese Mittel würden wiederum bei der Sanierung der Stahlreviere fehlen.

Die Arbeitnehmer haben bereits erhebliche Opfer gebracht. Seit Beginn der Kapazitätsanpassung ist die Beschäftigtenzahl in der Bundesrepublik von 290 000 (1979) um ein Viertel auf 220 000 (Mitte 1984) zurückgeführt worden. Mit dem weiteren Kapazitätsabbau, begleitet von technischen und strukturellen Maßnahmen, wird sich auch der Personalabbau in der 2. Hälfte der 80er Jahre (und darüber hinaus) fortsetzen.

Die tarifliche Arbeitszeitverkürzung verlangsamt diesen Prozeß. Tarifpolitik und betriebliche Sozialpolitik mildern seine negativen sozialen Auswirkun-

„Bei Überkapazität droht ein ruinöser Preiskampf um Marktanteile. Um zu vermeiden, daß diese Konkurrenz durch rigorose Stillegungen und Massenentlassungen auf dem Rücken der Arbeitnehmer ausgetragen wird, werden ... die nationalen Stahlindustrien durch ihre Regierungen subventioniert."

gen. Öffentliche Maßnahmen haben diese Bemühungen teils unterstützt, haben sie aber durch einseitige Orientierung an Unternehmerinteressen auch behindert oder sogar konterkariert.

Nach wie vor prägt die Eisen- und Stahlindustrie die Wirtschaftslage wichtiger Industriereviere. In keinem anderen Falle haben Kapazitätseinschränkungen deshalb derart katastrophale Folgen für große Regionen. Kaum anderswo tragen die politischen Instanzen ein so großes Maß an sektoraler Mitverantwortung wie im Montanbereich.

Trotz respektabler Unterstützung der EG-Behörden haben Bund und Länder zu wenig, die Stahlkonzerne so gut wie nichts unternommen, um den Verlust von Stahl-Arbeitsplätzen am Ort durch Ersatzarbeitsplätze auszugleichen. In den Stahlrevieren liegt die Arbeitslosigkeit deshalb weit über Durchschnitt; der Abstand vergrößert sich ständig.

Ein Ende dieser Beschäftigungskrise, dieses Verödungsprozesses ist unter den gegenwärtigen politischen Bedingungen nicht abzusehen.

II. Stahlpolitische Grundsätze

Die Interessen der Arbeitnehmer in den Stahlunternehmen und in den Stahlrevieren zu wahren, muß oberster Grundsatz einer sozial verpflichteten Stahlpolitik sein. Dazu gehört:

- Sicherung der Beschäftigung in den Stahlrevieren.
- Sicherung des sozialen Status der Arbeitnehmer.
- Erhaltung der Stahlstandorte.
- Vergesellschaftung der Stahlindustrie bei entscheidenden Einflußmöglichkeiten der Gewerkschaften.
- Erhaltung und Ausbau der Mitbestimmung.
- Weitere Arbeitszeitverkürzung mit vollem Lohnausgleich.

Fortschritte auf diesem Wege setzen ein solidarisches Verhalten der Arbeitnehmer voraus: Innerbetrieblich wie zwischenbetrieblich und international. Zersplitterung hat den Arbeitnehmerinteressen noch nie genützt. Der Gefahr, vor Unternehmerinteressen gespannt zu werden, wird die IG Metall auf allen Ebenen offensiv entgegentreten.

Mit diesen Grundsätzen grenzen wir uns gegen Strategien des Kapitals und seiner politischen Handlanger ab:

a) Die betriebswirtschaftliche Rentabilität auf lange Sicht ist für uns nur eine der Bedingungen, nicht das letzte Ziel der Struktur- und Unternehmenspolitik. Arbeitnehmerinteressen haben Vorrang vor kurzfristigen (und oft kurzsichtigen) Profitinteressen.

b) Der Sicherung von Privateigentum und Managementinteressen setzen

„Fortschritte auf diesem Wege setzen ein solidarisches Verhalten der Arbeitnehmer voraus: Innerbetrieblich wie zwischenbetrieblich und international. Zersplitterung hat den Arbeitnehmerinteressen noch nie genützt. Der Gefahr, vor Unternehmerinteressen gespannt zu werden, wird die IG Metall auf allen Ebenen offensiv entgegentreten."

wir die Forderung nach Vergesellschaftung, nach Erhaltung und Ausbau der Mitbestimmung entgegen.

c) Die „Wiederherstellung des Marktgleichgewichts" wird am Ende der Anpassungsprozesse in der EG stehen. Statt ein solches Ziel mit der Brechstange erreichen zu wollen, ist dieser Anpassungsprozeß sozialen Zielen unterzuordnen.

d) Dem Bestreben konservativer Politiker, sich vor der beschäftigungspolitischen Verantwortung zu drücken, setzen wir die Forderung nach einem Beschäftigungsprogramm und nach einer arbeitnehmerorientierten Stahlpolitik unter maßgeblicher Beteiligung der IG Metall entgegen.

e) Bestrebungen auf Unternehmerseite, sich auf Kosten von Konkurrenten zu sanieren, setzen wir eine solidarische Stahlpolitik entgegen.

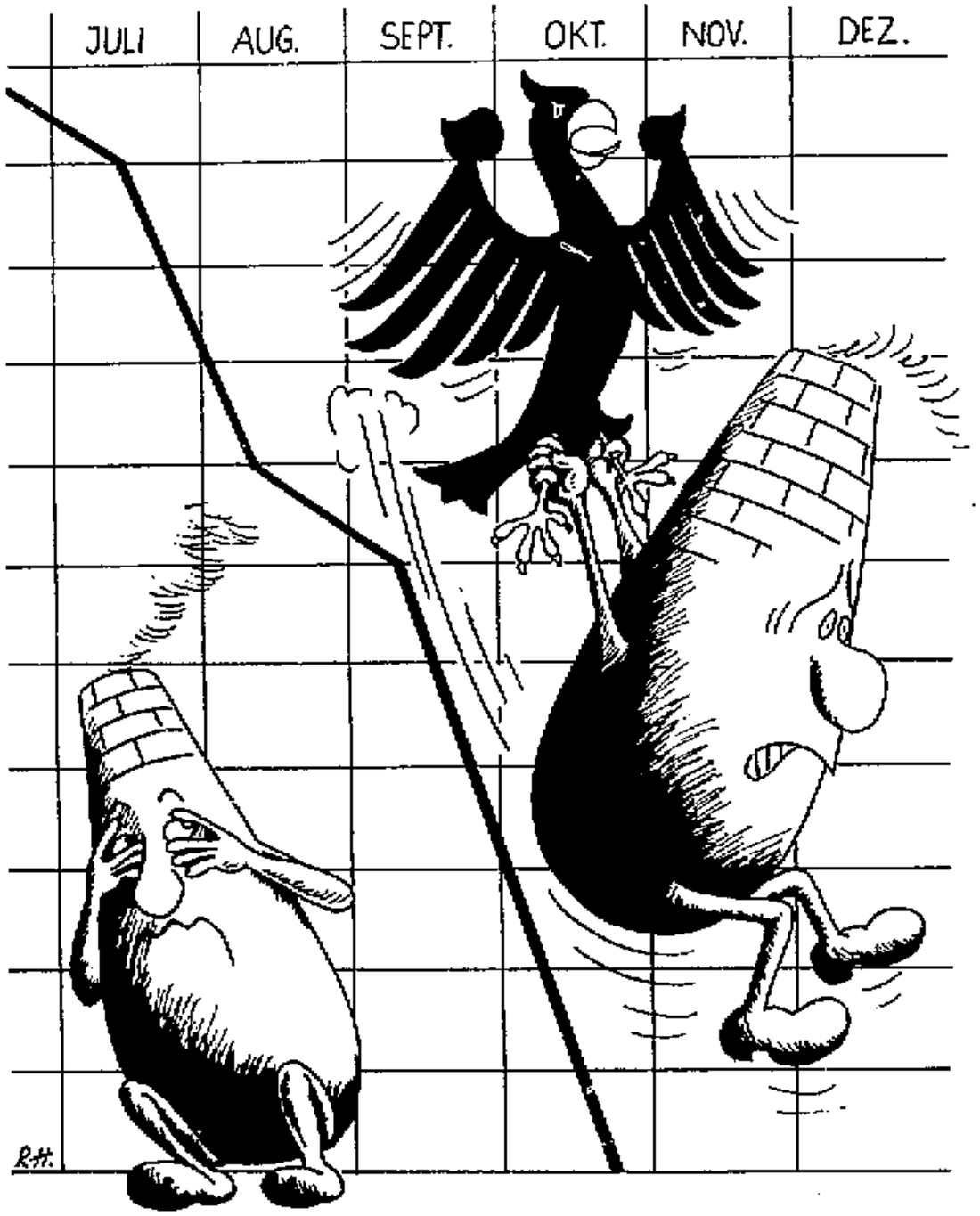

„Eine Überlebensgarantie für alle Unternehmen. Bundesregierung und Landesregierungen dürfen keinen Zweifel daran lassen, daß sie mögliche wirtschaftliche Zusammenbrüche abwenden werden."

B. Kurzfristig notwendige Schritte

Um Anpassungsmaßnahmen über 1985 hinaus ökonomisch sinnvoll und sozial verantwortlich planen zu können, Zusammenbrüche und regionale Beschäftigungskatastrophen zu vermeiden, ist zumindestens folgendes nötig:

– Eine Überlebensgarantie für alle Unternehmen. Bundesregierung und Landesregierungen dürfen keinen Zweifel daran lassen, daß sie mögliche wirtschaftliche Zusammenbrüche abwenden werden.

– Ein Konjunktureinbruch darf nicht Anlaß für zusätzliche oder zeitlich vorgezogene Stillegungen und Entlassungen sein. Vorübergehende Beschäftigungslücken sind durch Kurzarbeit ohne Einkommensverluste zu überbrücken.

– Die Stahlmarktordnung – Mengenbeschränkung, Mindestpreise, Importkontrolle – ist solange fortzuführen, wie Überkapazitäten die Einhaltung der Stahl-Listenpreise gefährden.

„Deshalb fordert die IG Metall die Ausdehnung der qualifizierten Mitbestimmung auf alle Großunternehmen, weil nur auf diesem Wege eine dauerhafte Sicherung der Montanmitbestimmung erreicht werden kann."

C. Mittelfristiges Programm

I. Maßnahmen in der Stahlindustrie

1. Die Stahlproduktion in der Bundesrepublik hängt im wesentlichen vom Inlandsmarkt ab, also von der Wirtschaftsentwicklung im eigenen Lande. Wir fordern von der Bundesregierung die Bekämpfung der Beschäftigungskrise durch eine Wachstums- und Beschäftigungspolitik gemäß dem DGB-Beschäftigungsprogramm. Die künftige Stahlproduktion und die dafür erforderlichen Kapazitäten sind keine naturgegebenen Größen, sondern vor allem Ergebnis der betriebenen Wirtschaftspolitik. Darüber hinaus hängt es auch von der Wirtschaftspolitik ab, in welchem Umfange Ersatzarbeitsplätze geschaffen werden.

2. Die IG Metall erwartet von der Bundesregierung, daß sie sich mit Entschiedenheit dafür einsetzt, den bisherigen Anteil an der EG-Produktion aufrechtzuerhalten. Generell muß sie dafür sorgen, daß die Brüsseler Entscheidungen die deutschen Unternehmen nicht benachteiligen.

3. Da die Umstrukturierung eine politische und keine rein betriebswirtschaftliche Aufgabe ist, darf sie den Konzernen und Banken nicht allein überlassen bleiben. Das schließt Entscheidungen über Ausbau oder Stillegung im Wege des freien Quotenhandels aus. Eigenbeiträge der Unternehmen sind finanziell anders zu regeln als über Quotenkauf.

Andererseits dürfen die Konzerne und Banken unter den heutigen Eigentumsverhältnissen nicht aus der Mitverantwortung für die Konsequenzen ihrer Unternehmenspolitik entlassen werden. Die Bundesregierung wird aufgefordert, ihre Mitverantwortung für Beschäftigung und soziale Lage der Stahl-Arbeitnehmer anzuerkennen und sich demgemäß in die Unternehmensplanung einzuschalten.

4.a) Die gesamte Neuordnung der Stahlindustrie ist zwischen der Bundesregierung, den beteiligten Landesregierungen, den Unternehmen und der IG Metall abzustimmen. Als Koordinierungsgremium fordert die IG Metall die Bildung eines Stahlausschusses. Dieser Ausschuß hat zu beraten über:

- die Neuordnung der Unternehmen unter Beteiligung von Bund und Ländern,
- die Sicherung und den Ausbau der Mitbestimmung in den Unternehmensorganen,
- Standorte, Produktionsschwerpunkte und Belegschaftsgrößen,
- Investitionsmaßnahmen und deren Finanzierung.

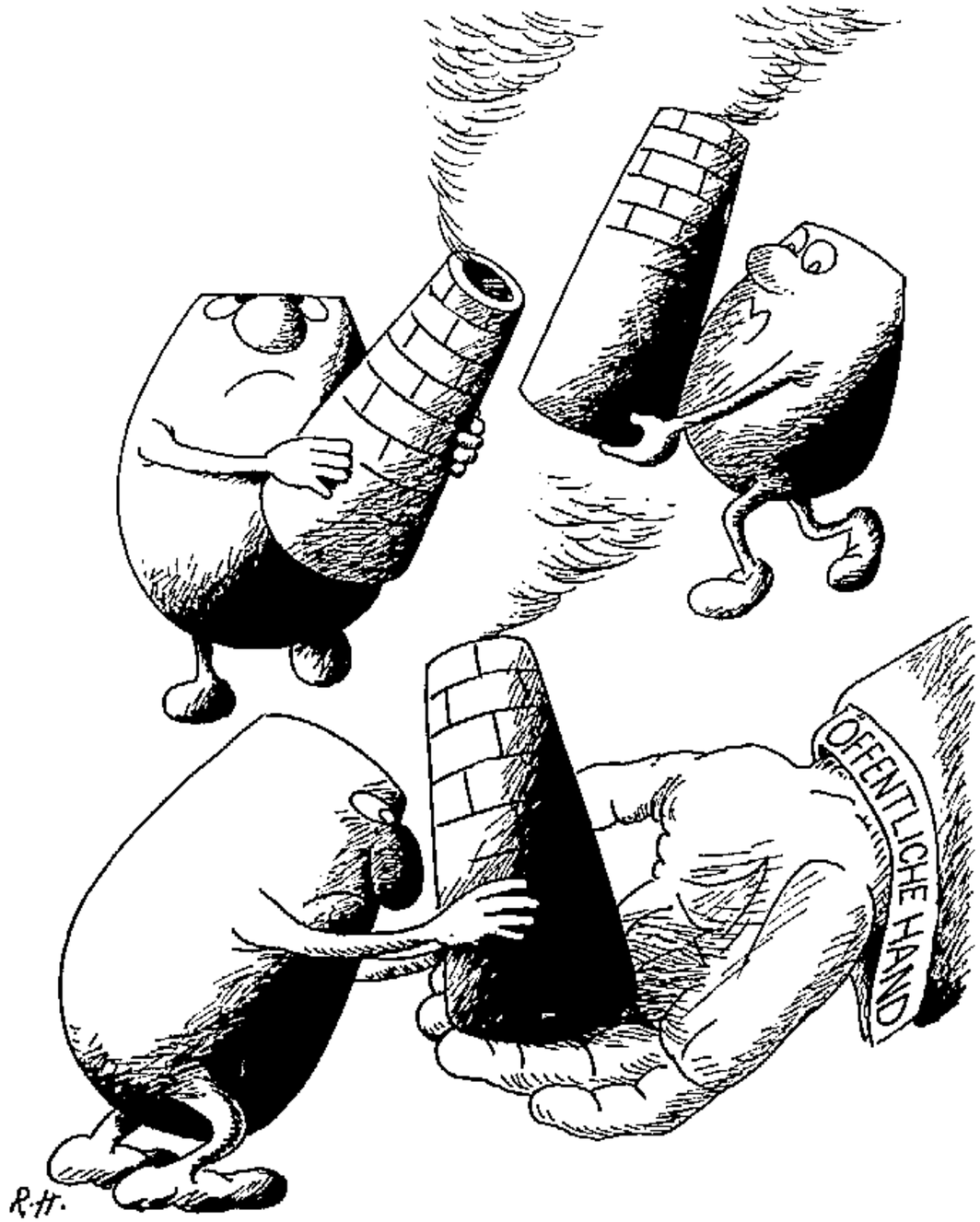

„Zu diesem Zweck sind die privaten Aktionäre nach Art. 15 GG zu enteignen. Ihr Kapital ist zusammen mit allen öffentlichen Beteiligungen in eine nationale Stahlholding einzubringen. Sie befindet sich ausschließlich im Eigentum der öffentlichen Hand."

Die IG Metall geht davon aus, daß die Koordinierung Übereinstimmung zwischen allen Beteiligten erfordert.

b) Entscheidungen auf Unternehmensebene setzen Vereinbarungen mit der IG Metall voraus.

c) Die rechtliche Verselbständigung der Stahlbereiche höhlt die Montanmitbestimmung weiter aus.

Deshalb fordert die IG Metall die Ausdehnung der qualifizierten Mitbestimmung auf alle Großunternehmen, weil nur auf diesem Wege eine dauerhafte Sicherung der Montanmitbestimmung erreicht werden kann.

5. Für Strukturmaßnahmen auf Unternehmensebene – auch im Falle von Fusionen – hält die IG Metall die folgenden Voraussetzungen für unabdingbar:

a) Erhaltung der bisherigen Stahlstandorte.

b) Unvermeidliche Kapazitätsanpassungen sind zeitlich so zu strecken, daß arbeitgeberseitige Kündigungen ausgeschlossen sind.

c) Bei Fortfall von Arbeitsplätzen müssen in größtmöglichem Umfange Ersatzarbeitsplätze geschaffen werden. Das heißt, daß in die Unternehmen auch zukunftsträchtige Verarbeitung eingebracht wird.

d) Die IG Metall wird keine Pläne mittragen bzw. Verträgen zustimmen, falls keine konkreten Festlegungen über Produktionsanlagen, Investitionszusagen, Anzahl der Arbeitsplätze, dezentrale Führung unter mitbestimmungspolitischen Grundsätzen getroffen werden, die nicht mit den Betriebsräten bzw. Arbeitnehmervertretern abgestimmt werden.

6. Eine rein privatwirtschaftliche Lösung kommt für die IG Metall auf Dauer nicht in Betracht. Der 14. ordentliche Gewerkschaftstag der IG Metall hat ausdrücklich die „Vergesellschaftung der Stahlindustrie bei entscheidenden Einflußmöglichkeiten der Gewerkschaften auf die zukünftige Unternehmenspolitik" gefordert.

a) Zu diesem Zweck sind die privaten Aktionäre nach Art. 15 GG zu enteignen. Ihr Kapital ist zusammen mit allen öffentlichen Beteiligungen in eine nationale Stahlholding einzubringen. Sie befindet sich ausschließlich im Eigentum der öffentlichen Hand. Die Altaktionäre werden entschädigt durch Forderungen an die Holding, die gemäß Ertragslage verzinst und getilgt werden.

Die Stahlholding muß auch verarbeitende Unternehmen umfassen.

Der nationale Stahlkonzern ist dezentral zu leiten. Das schließt eine Lösung in Form einer Einheitsgesellschaft aus. Die paritätische Mitbestimmung in der Holding ist vertraglich zu sichern, solange sie nicht für alle Großunternehmen Gesetz ist.

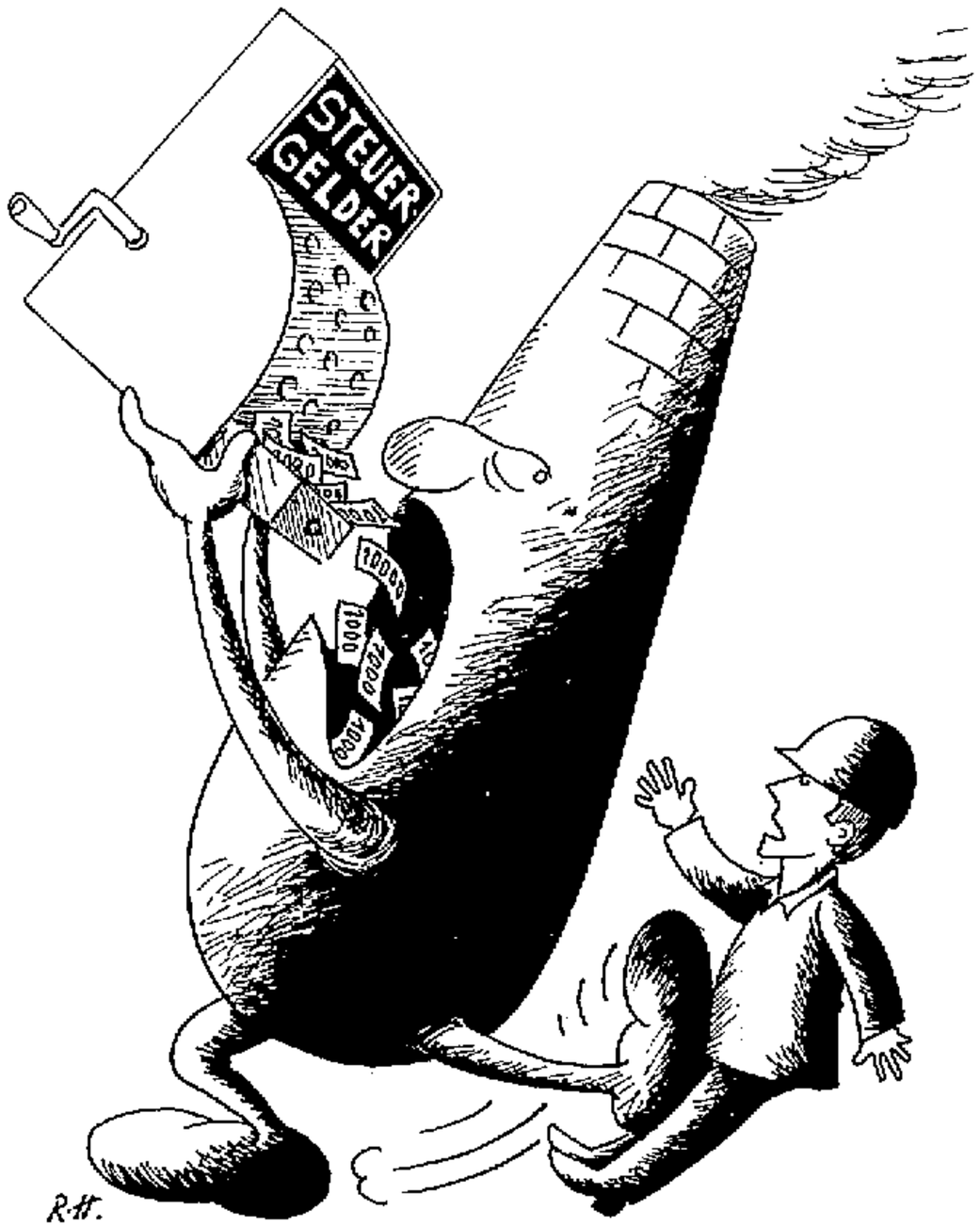

„Subventionen nach dem heute geltenden Stahlprogramm sind lediglich auf Kapazitätsabbau, Rationalisierung und Entschädigung der Kapitaleigner gerichtet."

Durch Satzung ist der nationale Stahlkonzern auf gemeinwirtschaftliche Grundsätze festzulegen. Kollektivvertragliche Vereinbarungen mit der IG Metall sollen sicherstellen, daß die Unternehmenspolitik in allen Teilen den Leitlinien dieses Programms folgt.

Die IG Metall zieht auch eine Neuordnung auf freiwilliger Basis in Betracht. Die Stahlaktionäre würden hierbei ihre Aktien gegen solche der Stahlholding tauschen. Eine solched Lösung wäre jedoch nur mit Beschränkungen der privaten Stimmrechte tragbar. Sie könnte auch nur als Übergangslösung gelten.

Der Stahlausschuß, den die IG Metall fordert, behielte in jedem Falie die Aufgabe, die Unternehmenspolitik mit der regionalen Strukturpolitik zu koordinieren. (Einzelheiten im Anhang).

b) Überlegungen zur Privatisierung von Bundesunternehmen sind eine Provokation der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften und stehen im krassen Gegensatz zu den sozialstaatlichen Verpflichtungen der öffentlichen Hand.

7. Die IG Metall hält an dem Prinzip fest, daß alle öffentlichen Hilfen an Auflagen zu binden sind, und daß ihr Erfolg kontrolliert werden muß. Diese Auflagen sollen sicherstellen, daß Subventionen die Interessen der Arbeitnehmer nach den hier dargelegten Grundsätzen wahren und fördern. In diesem Zusammenhang kommt dem von uns geforderten Stahlausschuß eine entscheidende Rolle zu.

Subventionen nach dem heute geltenden Stahlprogramm sind lediglich auf Kapazitätsabbau, Rationalisierung und Entschädigung der Kapitaleigner gerichtet. Schlimmer noch: Arbed Saarstahl wurden reale Einkommensminderungen und Rechtsbrüche zur Auflage gemacht.

„Herabsetzung der Altersgrenze für Arbeitnehmer in der Eisen- und Stahlindustrie auf 55 Jahre ohne Rentenminderung; dazu haben Bundestag und Bundesregierung schnellstens die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen.
Weitere tarifliche Verkürzung der Wochenarbeitszeit. Sie soll betrieblich so geregelt werden, daß sie möglichst viel zur Erhaltung von Arbeitsplätzen beiträgt."

II. Maßnahmen der Sozial- und Regionalpolitik

8. Die Arbeitnehmer in der Eisen- und Stahlindustrie hatten bisher die Hauptlasten der Krise zu tragen. Um für die Zukunft einen weiteren sozialen Abstieg zu verhindern, fordert die IG Metall die Verwirklichung der folgenden sozial flankierenden Maßnahmen:

a) Herabsetzung der Altersgrenze für Arbeitnehmer in der Eisen- und Stahlindustrie auf 55 Jahre ohne Rentenminderung; dazu haben Bundestag und Bundesregierung schnellstens die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen. Finanzierungsmodelle, die nicht zu einer Mehrbelastung der Sozialversicherung führen, sind möglichst schnell auf ihre Realisierbarkeit zu überprüfen.

b) Weitere tarifliche Verkürzung der Wochenarbeitszeit. Sie soll betrieblich so geregelt werden, daß sie möglichst viel zur Erhaltung von Arbeitsplätzen beiträgt.

c) Fortführung der Sozialplanpolitik ohne materielle Abstriche. Die IG Metall verurteilt das Vorgehen der Stahlunternehmer gegen die bislang praktizierte soziale Absicherung der Arbeitnehmer.

Zur Sozialplanpolitik gehören insbesondere:

– Ausschluß von arbeitgeberseitigen Kündigungen bei Umstrukturierungsmaßnahmen, Betriebseinschränkungen bzw. Betriebsschließungen;

– Verdienst- und Statussicherung bei Versetzungen und Umbesetzungen; Versetzungen und Umbesetzungen sind nur auf gleichwertige und zumutbare Arbeitsplätze zulässig; dazu sind langfristige Personalpläne aufzustellen und zu vereinbaren;

– die vorhandenen Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen sind weiterhin voll zu nutzen – auch für Umschulungsmaßnahmen; Umschulungsmaßnahmen haben ohne Einkommenseinbußen zu erfolgen.

d) Schaffung einer unternehmensübergreifenden Einrichtung durch die Stahlunternehmen zur Gewährleistung der vereinbarten Sozialplanleistungen.

Die Neuordnung und Umstrukturierung der deutschen Stahlindustrie ist ohne die genannten sozialen Maßnahmen nicht möglich. Die öffentlichen Beihilfen zur Umstrukturierung sind an die Realisierung eines solchen sozialen Begleitprogramms zu binden.

9. Wo ein Kapazitätsabbau in der Stahlindustrie unvermeidlich ist, dürfen die betroffenen Regionen nicht zu wirtschaftlichen Notstandsgebieten werden. Die Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen mit dem Ziel, eine ausgewogene Wirtschaftsstruktur herzustellen, ist deshalb für uns von entscheidender Bedeutung.

In erster Linie stehen hier die Stahlunternehmen und ihre Obergesellschaften selbst in der Verantwortung. Jahrhundertlang haben sie Arbeitskräfte und Ressourcen für sich beansprucht und so die Monostruktur der Reviere erst verursacht. Sie müssen deshalb durch eigene Investitionen sowie durch die Bereitstellung von Grundstücken, von technologischem Know how und von Planungskapazitäten einen wesentlichen Beitrag zur Diversifizierung leisten. Bund, Länder und Gemeinden sollten entsprechende Maßnahmen fördern und ergänzen. Die Aktivitäten sind in Wirtschafts- und Sozialräten zu koordinieren.

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" muß die Stahlreviere vollständig umfassen. Im Rahmen dieser Förderung ist die Infrastruktur der betreffenden Regionen zielstrebig zu verbessern. Die Schaffung von Arbeitsplätzen durch Ansiedlung bzw. Erweiterung bestehender Betriebe darf nicht an der Höhe der verfügbaren Fördermittel bzw. Fördersätze scheitern.

III. Flankierung der Anpassungsmaßnahmen durch die EG

Die Instrumente des EGKS-Vertrags (Stahlmarktordnung, flankierende Handelspolitik, Beeinflussung der Stahl-Investitionen, Finanzierungshilfen u. a. für Sozialpläne), die Subventionskontrolle durch Brüssel und die regionalpolitischen Gemeinschaftsinstrumente aus den Europäischen Verträgen können eine soziale Stahlpolitik wesentlich unterstützen. Dann muß die Bundesregierung im Ministerrat aber auch für eine Handhabung in diesem Sinne eintreten:

10. Die „Allgemeinen Ziele Stahl" setzen die „Wiedergewinnung der Wettbewerbsfähigkeit" an die erste Stelle. Diesem EG-Stahlprogramm fehlte bisher jede soziale und beschäftigungspolitische Komponente.

Es geht aber nicht nur um das „Marktgleichgewicht", sondern auch um das soziale Gleichgewicht. Nach EGKS-Vertrag Art. 2 dürfen Kapazitätsabbau und Rationalisierung die Lebensbedingungen in den Stahlrevieren nicht verschlechtern.

Rat und Kommission müssen deshalb die Sicherung der Beschäftigung in den Werken und die Sanierung der Reviere zum obersten Ziel machen.

11. Die Kommission wird aufgefordert, ihr ursprüngliches soziales Begleitprogramm dem Ministerrat erneut zur Entscheidung vorzulegen, einschließlich der darin enthaltenen Vorschläge zur Arbeitszeitverkürzung. An die Bundesregierung appellieren wir, im Ministerrat auf eine Verabschiedung zu drängen.

12. Die Stahlmarktordnung nach dem EGKS-Vertrag ist beizubehalten, solange die Überkapazität andauert und die sozialen Probleme der Umstrukturierung nicht gelöst sind.

– Sie soll die Unternehmen in die Lage versetzen, die nötigen Mittel für die soziale Sicherung aufzubringen.
– Die Vereinbarungen und Regelungen über Lieferströme auf dem EG-Markt sind strikt einzuhalten.
– Unvereinbar mit dieser Politik wäre es, durch relative Herabsetzung des Stahlpreisniveaus die Rationalisierung beschleunigen zu wollen.

13. Eine funktionierende Stahlmarktordnung sollte insgesamt zumindestens für Kostendeckung sorgen, damit öffentliche Beihilfen für die Gesundung der Reviere frei werden. Allerdings zeigt die Erfahrung, daß das Stahlkartell nicht immer funktioniert, daß ruinöse Konkurrenz ein Risiko bleibt. Die Überlebensgarantie für die Stahlunternehmen bleibt deshalb auch nach 1985 als politische Forderung bestehen.

Gegen Mitgliedsländer einen Wirtschaftskrieg zu eröffnen, wenn diese weiterhin Subventionen ohne EG-Vereinbarung zahlen, lehnt die IG Metall ab.

„Durchschlagenden Erfolg haben alle diese Maßnahmen erst dann, wenn sie von einer aktiven Beschäftigungspolitik unterstützt werden, wie die europäischen Gewerkschaften sie zusammen mit dem DGB fordern."

Die Stahlsubventionen der anderen EG-Länder sind keineswegs die einzige und wohl auch nicht die ausschlaggebende Ursache ruinöser Preiskonkurrenz. Einseitige Maßnahmen, etwa Importabgaben, würden die Montanunion sprengen. Sie würden Anlaß für Gegenmaßnahmen der Mitgliedsländer auch bei Verarbeitungserzeugnissen geben und damit den Export der Metallverarbeitung schwer treffen.

Sollte sich der Rat für eine Fortgeltung des „Beihilfekodex" entscheiden, müßte zu den EG-Kriterien für die Genehmigung von Subventionen die Erfüllung sozialer und beschäftigungspolitischer Bedingungen im Sinne unserer Grundsätze gehören.

14. Die IG Metall unterstützt das Bemühen der Kommission, die Gemeinschaftsinstrumente (EGKS-Vertrag, Europäischer Regionalfonds, Sozialfonds, Neues Gemeinschaftsinstrument, Europäische Investionsbank) stärker auf die Regionalprobleme zu konzentrieren, die Mittel aufzustocken, die Maßnahmen mit der Stahlpolitik in den Mitgliedsländern zu integrieren. Jedoch werden auf diese Weise bei weitem nicht genug Ersatzarbeitsplätze in den Revieren geschaffen.

Deshalb ist die EG-Regionalpolitik zu revidieren. Die Gemeinschaftsinstrumente sind
a) stärker auf die Stahlreviere zu konzentrieren;
b) mit den nationalen Maßnahmen so abzustimmen, daß die Kommission von sich aus stärker initiativ werden kann;
c) finanziell so aufzustocken, daß solche Initiativen der Kommission für die Mitgliedstaaten attraktiv werden.

Da die Stahlkonzerne Mitverantwortung für die Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen tragen, ist ihre Investitionspolitik von EG-Seite entsprechend zu beeinflussen.

15. Durchschlagenden Erfolg haben alle diese Maßnahmen erst dann, wenn sie von einer aktiven Beschäftigungspolitik unterstützt werden, wie die europäischen Gewerkschaften sie zusammen mit dem DGB fordern.

Die Bundesregierung ist aufgefordert, auch im EG-Ministerrat dafür einzutreten.

16. Die weltweiten Stahl-Handelsströme sind durch bilaterale Vereinbarungen zu lenken, so lange die Stahl-Investitionen nicht koordiniert worden sind. Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich im OECD-Stahlausschuß für eine solche Koordination und für die sozialen Ziele der Stahlpolitik einzusetzen.

Anhang I

Erläuterungen zur Forderung nach Vergesellschaftung der Stahlindustrie

Die nachstehenden Ergänzungen zum „Stahlpolitischen Programm der IG Metall" sollen Unklarheiten, die sich mit dem Begriff „Vergesellschaftung" verbinden könnten, vermeiden helfen. Sie sollen außerdem die im Punkt 6a) genannten Forderungen präzisieren.

1. Zum Begriff

Vergesellschaftung bedeutet Nutzung der Produktionsmittel für gesellschaftliche Ziele. Im Fall der Stahlindustrie soll die Vergesellschaftung die Sicherung der Beschäftigung und den sozialen Status der Arbeitnehmer in den Stahlrevieren sowie die Erhaltung der Stahlstandorte sicherstellen.

Eine reine Änderung der Eigentumsverhältnisse, zum Beispiel die Überführung der Produktionsmittel in Gemeineigentum gemäß Artikel 15 Grundgesetz (Verstaatlichung) ist hierzu nicht ausreichend. Das zeigt zum einen ein Blick auf die Praxis einzelner in Staatseigentum befindlicher Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland, zum anderen die unterschiedlichen Erfahrungen mit den verstaatlichten Industrien in anderen Ländern, wobei Österreich als positives, Großbritannien als negatives Beispiel gelten können.

Im Gegensatz zur Verstaatlichung umschließt der Begriff Vergesellschaftung neben einer Änderung der Eigentumsverhältnisse auch eine entsprechende Änderung der Verfügungsmacht über die Produktionsmittel. Dies ist bei der Ausgestaltung der von der IG Metall geforderten nationalen Stahlholding zu beachten.

2. Bildung einer nationalen Stahlholding

Die Bildung einer nationalen Stahlholding vollzieht sich im Fall der Vergesellschaftung durch Enteignung der privaten Anteilseigner der Stahlunternehmen gemäß Art. 15 GG. Das Eigenkapital der Stahlunternehmen wird erhöht um die Finanzhilfen, die zur Erhaltung der Stahlstandorte, zur Sicherung der Beschäftigung und zur Umstrukturierung nötig sind.

Das Eigenkapital aller Stahlunternehmen wird zum Buchwert in eine Stahlholding eingebracht, deren Alleinaktionäre der Bund und die Länder mit

Stahlstandorten sind. Eigenkapital der Holding sind die genannten Finanzhilfen zuzüglich des Eigenkapitals der Salzgitter AG.

Die vormaligen privaten Anteilseigner werden entschädigt mit Forderungen gegen die Stahlholding in Höhe der Buchwerte des enteigneten Kapitals. Diese Forderungen, als Obligationen frei handelbar, werden verzinst aus den Jahresüberschüssen der Unternehmen, die auf das jeweils enteignete Kapital entfallen. Zur Tilgung wird der Jahresüberschuß der Holding verwendet.

Eine Neuordnung auf freiwilliger Basis ist als Zwischenschritt bis zur endgültigen Lösung ebenfalls denkbar und möglich.

Die öffentlichen Finanzhilfen an die Stahlunternehmen werden in Form von Kapitalbeteiligungen gegeben bzw. umgewandelt, wobei der Staat (Subventionsgeber) mit Aktien in nominell gleichwertiger Höhe zu entschädigen wäre.

Das Eigenkapital aller Aktiengesellschaften wird zu Buchwerten in eine Stahlholding eingebracht.

Die Anteilseigner erhalten Aktien der Stahlholding im Verhältnis der Buchwerte (AktG § 305 Abs. 3).

Die Entschädigung Buchwert gegen Buchwert bietet sich an, um Bewertungsprobleme und alle damit zusammenhängenden Fragen möglichst zu vermeiden.

Um auch in diesem Modell eine an gesellschaftlichen Zielen orientierte Unternehmenspolitik zu gewährleisten, muß eine Stimmenmehrheit der öffentlichen Hand garantiert sein. Da dies – zumindest in der kritischen Anfangsphase – durch die Kapitalanteile nicht gegeben wäre, sind für den staatlichen Teil Mehrstimmrechtsaktien erforderlich. Gegebenenfalls kann man alternativ Stimmrechtsbeschränkungen für die privaten Aktionäre beschließen.

Der Vorteil dieser Übergangslösung ist, daß die Alteigentümer zunächst nicht aus ihrer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verantwortung entlassen werden.

3. Umfang der Maßnahme

Entscheidend für die weitere Entwicklung dieser Branche wird sein, welche Unternehmen in die Holding einbezogen werden. Die Verstaatlichung der Stahlindustrie nach Art. 15 GG und die Zusammenfassung der Unternehmen zu einer nationalen Stahlholding darf sich nicht auf die stahlerzeugenden Töchter beschränken, da ein so strukturierter Konzern in der gegenwärtigen Situation nur bei einer anhaltenden Subventionierung durch die öffentliche Hand lebensfähig wäre.

Die gegenwärtigen Unternehmensstrukturen sind in vielen Fällen rein zufällig, das heißt historisch bedingt. Sie zeigen jedoch, daß ein Stahlunternehmen zur Sicherung der eigenen Existenz in der Vergangenheit genötigt war, sich eine Weiterverarbeitung durch Zukauf bzw. durch Gründung anzugliedern. Dieser Prozeß wurde durch die Ausgliederung der Weiterverarbeitung künstlich umgekehrt.

Erst die durch die Einbeziehung der Weiterverarbeitung in die Stahlholding entstehende Diversifizierung ermöglicht einen weitgehenden internen Beschäftigungs- und Ertragsausgleich.

Damit wird zugleich ausgeschlossen, daß – wie bei ARBED Saarstahl – den Arbeitnehmern dauernde Belastungen und Opfer als „Gegenleistung" für Subventionen zur Erhaltung der Unternehmen zugemutet werden.

Allerdings können Umgehungsversuche nicht ausgeschlossen werden. Zum Beispiel ist es möglich, daß bei Bekanntwerden des Vorhabens die bereits heute juristisch selbständigen Tochtergesellschaften, die dem Bereich der Weiterverarbeitung zugeordnet werden, aus dem Konzernverbund ausgegliedert werden. Deshalb kommt der gesetzgeberischen Gestaltung entscheidende Bedeutung zu.

4. Unternehmensstruktur

Eine nationale Stahlholding bewirkt unvermeidlich eine Zentralisierung wichtiger Unternehmensentscheidungen in dieser Branche, wie zum Beispiel die der Produktions- und Absatzplanung, der Investitionsplanung und der Personalplanung. Das gilt auch, wenn man berücksichtigt, daß eine Holding im Gegensatz zur Einheitsgesellschaft juristisch selbständige Unternehmen voraussetzt. Das Aktiengesetz stellt für diesen Fall zur Durchsetzung der Konzernleitungsmacht genau definierte Instrumente zur Verfügung (z. B. die §§ 291 ff. Aktiengesetz: Weisungen aufgrund von Beherrschungsvertrag usf.).

Formen der Divisonalisierung und der Doppelbänderfunktionen von Vorstandsmitgliedern der Obergesellschaft schaffen zusätzlich informelle Konzernleitungsmechanismen, die die institutionell gebundene Mitbestimmung ins Leere laufen lassen können.

Die Berücksichtigung der im „Stahlpolitischen Programm der IG Metall" genannten inhaltlichen Voraussetzungen für die Neuordnung der Stahlindustrie (Erhalt aller Stahlstandorte, keine Entlassungen, Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen) sowie die Erfüllung der Mitbestimmungsforderungen setzen deshalb eine möglichst dezentrale Unternehmensführung und eine weitgehende Demokratisierung der Entscheidungsprozesse im Unternehmen voraus.

4.1 Verwirklichung des Prinzips der dezentralen Unternehmensführung

Das Prinzip der dezentralen Unternehmensführung als Führungsgrundsatz der Holdinggesellschaft muß in den Statuten verankert und – analog der bisherigen Vertragspolitik der IG Metall im Montanbereich – vertraglich ausgestaltet werden.

Ansatzpunkte hierfür sind institutionelle und verfahrensmäßige Regelungskomplexe. So wäre beispielsweise zu gewährleisten:

– montanmitbestimmte Tochtergesellschaften (eigener Aufsichtsrat und Arbeitsdirektor) mit eigenem Anlagevermögen und eigener Belegschaft;

– entsprechend dem Montanmitbestimmungsgesetz zusammmengesetzte Beiräte und Werksleitungen unterhalb der Unternehmensebene, wo immer das aus regionalen und organisatorischen Gründen geboten ist;

– in den größeren Betrieben Werksleiter mit Zuständigkeit für soziale und personelle Fragen, die analog dem Montanmitbestimmungsgesetz bestellt werden (§ 13 Montanmitbestimmungsgesetz) und die dem Betriebsrat als kompetente Verhandlungspartner für alle personellen und sozialen Fragen zur Verfügung stehen;

– Willensbildung der zuständigen Unternehmensorgane von unten nach oben, wie z. B. Initiativrecht der zuständigen Unternehmensleitung bei Erstellen der Unternehmensplanung, Beschlußfassung im Aufsichtsrat der Obergesellschaft erst nach Entscheidung der Aufsichtsräte der Tochtergesellschaften, Entscheidung des zuständigen Aufsichtsrates erst nach Stellungnahme des betroffenen Beirates und sofort;

– Einschränkung des Weisungsrechts der Obergesellschaft: z. B. Weisungen nur von Vorstand an Vorstand. Im Konfliktfall Einschaltung der mitbestimmten Aufsichtsräte durch Analogie von § 308 Abs. 3 AktG.

Auch eine weitgehende Regelung der genannten Komplexe kann die Entscheidungsmöglichkeiten der Holding nur begrenzt einschränken. Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß örtliche Vorstände juristisch selbständiger Unternehmen bei der Verteidigung von Arbeitsplätzen und der Entwicklung eigener Initiativen zur Aufnahme von Ersatzproduktionen gegenüber Konzernzentralen eine zwar beschränkte, aber doch beachtenswerte Rolle spielen können.

Dennoch läßt sich die volle Verwirklichung der im Stahlstrukturpapier aufgestellten Forderungen nur gewährleisten, wenn z. B. die folgenden inhaltlichen Fragen ebenfalls auf vertraglichem Wege geregelt werden:

– Sicherung der Stahlstandorte,
– Initiativen für Ersatzarbeitsplätze,
– Kündigungsschutz,

– sozialer Besitzstand,
– arbeitsrechtliche Gesamthaftung des Konzerns.

Die Verträge sind abzuschließen zwischen der Holding, den einzelnen Unternehmen und der IG Metall.

Um den einzelnen Gesellschaften den Besitzstand zu wahren, wären bestehende Verträge ebenfalls auf die Holding zu übertragen.

4.2 Sicherung und Ausweitung der Mitbestimmung

Eine Neuordnung der Stahlindustrie durch Überführung der bestehenden Stahlunternehmen in eine nationale Stahlholding berührt zugleich die Mitbestimmungsfrage.

Nur vorsorglich wird darauf hingewiesen, daß eine Holdinggesellschaft Stahl nach gegenwärtiger Rechtslage keineswegs zwangsläufig mitbestimmt wäre. Dies wäre der Fall, wenn die Beteiligung an dem bestehenden Stahlunternehmen nicht die Intensität eines Konzernverbundes (§ 18 AktG) hätte.

Bei Vorliegen eines Konzernverbundes wäre nach §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1 Mitbestimmungsgesetz '76 dieses Gesetz anzuwenden. Erst wenn die beherrschten montanmitbestimmten Tochtergesellschaften den Unternehmenszweck des Konzerns kennzeichnen würden (§ 3 Abs. 2 MitbestErgG) und darüber hinaus zumindest mit einem dieser Unternehmen ein Beherrschungsvertrag bestände, wäre gemäß §§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 1 MitbestErgG eine abgeschwächte Form der Montanmitbestimmung von Gesetzes wegen anwendbar.

Das Montanmitbestimmungsgesetz von 1951 findet auf eine Holding nur dann Anwendung, wenn sie selbst ein montanproduzierendes Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist (z. B. Thyssen AG, Mannesmann AG vor der Umstrukturierung).

Um eine weitere Aushöhlung der Montanmitbestimmung im Zuge der Neuordnung der Stahlindustrie zu verhindern, wäre die generelle Neuregelung der Unternehmensverfassung nach Maßgabe des DGB-Gesetzentwurfs über die Mitbestimmung in Großunternehmen und Großkonzernen die optimale Lösung.

Er beinhaltet die bisher weitestgehenden und detailliertesten Regelungen der Unternehmensmitbestimmung.

Aufbauend auf dem Modell des Montanmitbestimmungsgesetzes von 1951 enthält er mitbestimmungskonforme Regelungen für offensichtliche Schwächen dieses Gesetzes wie z. B.

– weitgehendes Letztentscheidungsrecht des Aufsichtsrates auch gegenüber der Hauptversammlung,

– Mindestkompetenzen des Aufsichtsrates,
– Erleichterung der Festlegung weiterer Zustimmungserfordernisse (auf Antragsrecht von einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder),
– Mindestkompetenz des Arbeitsdirektors, der nicht gegen die Stimmen der Arbeitnehmervertreter gewählt oder abberufen werden kann.

Solange diese gesetzliche Neuregelung aussteht, ist die Mitbestimmung in der nationalen Stahlholding vertraglich zu gestalten. Grundlage hierfür ist entweder das geltende Montanmitbestimmungsgesetz bzw. im Vorgriff auf eine Neuregelung eine vertragliche Ausgestaltung der Mitbestimmungsstrukturen entsprechend dem DGB-Entwurf.

Dabei ist eine gesetzliche Öffnungsklausel zum Abschluß entsprechender mitbestimmungserweiternder Verträge von wesentlicher Bedeutung.

5. Funktionsabgrenzung von Stahlausschuß und Holdinggesellschaft

Die Vorstellungen der IG Metall zur Neuordnung der Stahlindustrie sehen die Bildung eines Stahlausschusses vor, der eine Koordinierungs- und eine Kontrollfunktion haben soll.

Die Rolle des Stahlausschusses als Koordinierungsgremium steht im Stahlpapier im Vordergrund, weil die Abstimmung zwischen Bund und Ländern, Unternehmen und IG Metall über die Neuordnung der Stahlindustrie zunächst die Hauptaufgabe sein muß. Als wichtigste Beispiele werden genannt: Beratungen über

– die Neuordnung der Unternehmen,
– die Beteiligung von Bund und Ländern an den Unternehmen,
– die Sicherung der Mitbestimmung in den Unternehmensorganen,
– die Sicherung der Standorte, Produktionsschwerpunkte und Belegschaftsgrößen.

Die Rolle des Stahlausschusses als Kontrollgremium ist in den Punkten angesprochen, in denen ihm auch unternehmensbezogene Aufgaben zugeordnet werden. Als Beispiele werden genannt
– die Beratung über Investitionsmaßnahmen und deren Finanzierung,
– die Erfolgskontrolle bei öffentlichen Hilfen.

Um die Durchsetzungsfähigkeit der IG Metall-Vorstellungen zu gewährleisten, wurde für die Meinungsbildung im Stahlausschuß Übereinstimmung zwischen allen Beteiligten gefordert.

Bei der Vergesellschaftung der Stahlindustrie ist der Stahlausschuß eine zusätzliche übergeordnete Steuerungsinstanz für die Unternehmensebene.

Trotz denkbarer Überschneidungen zwischen den Aufgaben einer solchen Holdinggesellschaft mit den bislang definierten Aufgaben des Stahlausschusses können und müssen sich beide Institutionen in mehrfacher Hinsicht sinnvoll gegenseitig ergänzen:

Das gilt erstens in zeitlicher Hinsicht. Der Stahlausschuß wird im Rahmen seiner Neuordnungsfunktion zu allererst die Aufgabe haben, die Voraussetzungen und Vorbedingungen zu klären, in welcher Weise eine Vergesellschaftungskonzeption wie im Holdingmodell umzusetzen ist.

Das gilt zweitens aber auch in inhaltlicher Hinsicht. Auch nach Einrichtung einer Holdinggesellschaft sollte der Stahlausschuß – wenn auch gegebenenfalls in modifizierter Form – seine prinzipiellen Aufgaben beibehalten. Die Überwachungsfunktion des Stahlausschusses im Sinne des Stahlpapiers vom 14. März 1983 könnte sich mit der Montanmitbestimmung in der Holdinggesellschaft und einer Verpflichtung der Holding auf gemeinwirtschaftliche Ziele per Satzung bzw. per Gesetz durchaus sinnvoll ergänzen.

Vor allem aber bleibt die Koordinierungsfunktion des Stahlausschusses aktuell, weil Umstrukturierungsmaßnahmen auf Unternehmensebene durch die Vorschaltung des Stahlausschusses im Vorfeld von Entscheidungen der Holdingorgane abgestimmt und konsensfähig gemacht werden können. Sie wird darüber hinaus deswegen erforderlich bleiben, weil

– das IG Metall-Stahlkonzept die Forderung nach Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen auch außerhalb der Stahlindustrie und außerhalb der Stahlkonzerne einschließt,
– der Stahlausschuß schon von seiner Zusammensetzung her am ehesten für die Verbindung von sektoraler Stahlstrukturpolitik und regionaler Strukturpolitik sorgen kann.

Die gewerkschaftliche Forderung nach gesamtwirtschaftlicher Mitbestimmung bleibt durch den Stahlausschuß unberührt.

Die größten Unternehmen/Konzerne der Eisen- und Stahlindustrie

Unternehmen	Grundkapital in Mio. DM	Beschäftigte in Tausend	Aktionäre	
1. AG der Dillinger Hüttenwerke	178,5	6	Sacilor, Paris	über 25%
			Lehnert & Co., Völklingen	über 25%
2. Hoesch AG	355,6	32,4	ca. 120000	
			Koninklijhe Nederlandsche Hoogovens en Staalfabriken NV	14,5%
3. Klöckner-Werke AG	250,1	27	ca. 40000	
			Industriele Belegging Matschappij B.V.	unter 25%
4. Fried. Krupp GmbH	700,0	68	Alfried Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung	74,99%
			Staat Iran	25,01%
5. Mannesmann AG	1280	111	ca. 180000	100%
6. Saarstahl Völklingen GmbH	330,0	11,8	Treuhänder für Saarland	76%
			ARBED	24%
7. Salzgitter AG	425,0	37,5	Bund	100%
8. Thyssen AG	1565,0	127	ca. 210000	
			Thyssen Beteiligungsverwaltung GmbH	über 25%
			Fritz Thyssen-Stiftung	9%

Inländische Tochter- und Beteiligungsgesellschaften der größten Unternehmen/Konzerne der Eisen- und Stahlindustrie (Auszug)

1. AG der Dillinger Hüttenwerke mit

Bergrohr GmbH
ROGESA, Roheisengesellschaft Saar mbH
Zentralkokerei Saar GmbH

2. Hoesch AG mit

Hoesch Stahl AG
Hoesch Handel AG
Hoesch Hohenlimburg AG
Hoesch Rothe Erde-Schmiedag AG
O & K Orenstein & Koppel AG
Blefa GmbH
Schwinn AG

3. Klöckner-Werke AG mit

Klöckner Stahl GmbH
Halstein & Kappert GmbH
Klöckner-Ferromatik Desma GmbH
Vereinigte Schmiedewerke GmbH

4. Fried. Krupp GmbH mit

Krupp Stahl AG
Krupp Atlas Elektronik GmbH
Krupp Handel GmbH
Krupp Industrietechnik GmbH
Krupp MaK Maschinenbau GmbH
Krupp WIDIA GmbH
Werner & Pfleiderer GmbH
Vereinigte Schmiedewerke GmbH

5. Mannesmann AG mit

Mannesmannröhren-Werke AG
Mannesmann Anlagenbau AG
Mannesmann Demag AG
Mannesmann Handel AG
Mannesmann Hartmann & Braun AG
Mannesmann Kienzle GmbH
Mannesmann Rexroth GmbH
Fichtel & Sachs AG

6. Saarstahl Völklingen GmbH mit

Lech-Stahlwerke GmbH
Saarstahl Vertriebsgesellschaft mbH
Techno Saarstahl GmbH

7. Salzgitter AG mit

Stahlwerke Peine-Salzgitter AG
Howaldtswerke – Deutsche Werft AG
Linke-Hofmann-Busch GmbH
Noell GmbH
Salzgitter Maschinenbau GmbH
Salzgitter Stahl GmbH

8. Thyssen AG mit

Thyssen Stahl AG
Thyssen Edelstahlwerke AG
Thyssen Guß AG
Thyssen Handelsunion AG
Thyssen Industrie AG
Thyssen-MAN-Aufzüge GmbH
Thyssen Nordseewerke GmbH
Blohm & Voss AG
Hüller Hille GmbH
Rasselstein AG
Stahlwerke Bochum AG
Vereinigte Schmiedewerke GmbH
Waggon Union

Anhang II

Rahmenkonzeption Beschäftigungsgesellschaft Stahl

Vorwort

Mit der Forderung nach Beschäftigungsgesellschaften und ihrer Präzisierung in der „Rahmenkonzeption Beschäftigungsgesellschaft Stahl" setzt die IG Metall in doppelter Hinsicht ein Zeichen:

- Im Vordergrund stand und steht das Ziel, einen konstruktiven Beitrag zur sozialen Sanierung der Stahlreviere zu leisten und den Existenzkampf der Stahlbelegschaften mit einer zukunftsträchtigen Perspektive zu verbinden.

  Mit der programmatischen Forderung nach und dem praktischen Engagement für Beschäftigungsgesellschaften wird nachgewiesen, daß es hier und heute machbare Möglichkeiten zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen gibt.

  Unsere Rahmenkonzeption ergänzt das Stahlpolitische Programm der IG Metall, dessen Spektrum vom Erhalt der Sozialplanpolitik ohne materielle Abstriche bis zur Vergesellschaftung der Stahlindustrie reicht.

  Unsere Rahmenkonzeption ist vor allem darauf angelegt, die gesellschaftspolitische Verantwortung der Stahlkonzerne und die beschäftigungspolitische Verantwortung der Bundesregierung beim Wort zu nehmen.

- Damit weist die Forderung nach Beschäftigungsgesellschaften zugleich über den Stahlbereich hinaus. Sie enthält Elemente einer exemplarischen Antwort auf sektorale und regionale Strukturkrisen auch in anderen Wirtschaftszweigen und Landesteilen.

  Es geht nicht nur in der Stahlindustrie und in den Stahlregionen darum, daß die Schaffung von dauerhaften Arbeitsplätzen gegenüber der Verteidigung von kurzfristigen Profilen Priorität erhält.

  Es geht auch in anderen Krisenbranchen und -regionen darum, daß die Beteuerungen konservativer Politiker vom Vorrang produktiver Beschäftigung vor der sozialen Abfederung des Personalabbaus eingelöst werden.

Einen praktikablen Weg dorthin zeigen die Vorstellungen der IG Metall von den Beschäftigungsgesellschaften. Sie werden hiermit auch einer breiteren Öffentlichkeit vorgelegt. Zu ihrer Umsetzung wird zusätzlicher politischer Druck unumgänglich sein. Dafür mobilisieren wir in den Betrieben. Dafür werben wir um gesellschaftliche Solidarität

1. Ausgangslage

Die Planungen der Stahlunternehmen für die nächsten dreieinhalb Jahre laufen auf einen weiteren erheblichen Abbau von Arbeitsplätzen in der Eisen- und Stahlindustrie hinaus.

Allein die Planungen der im Ruhrgebiet ansässigen Unternehmen Thyssen, Hoesch, Krupp und Mannesmann sehen einen Abbau von über 22000 Arbeitsplätzen bis zum Jahr 1990 vor.

Die Verwirklichung dieser Planungen würde
- Massenentlassungen
- Standortvernichtungen
- die Zuspitzung der bereits vorhandenen Krise in der Region

beinhalten.

Selbst bei voller Ausschöpfung und Ausweitung der bestehenden Regelungen und Instrumente „Sozialer Flankierungsmaßnahmen" (Frühpensionierungen usw.) bliebe ein wesentlicher Teil aller betroffenen Arbeitnehmer nicht nur ohne Einkommen, sondern auch ohne Beschäftigung.

Notwendig ist daher nicht nur
die Durchsetzung von Entscheidungsalternativen der Unternehmensplanung, die mit den geringsten Arbeitsplatzwirkungen verbunden sind und die Erhaltung aller Standorte ermöglichen;
- eine Begrenzung der Arbeitsplatzwirkungen der Unternehmensentscheidungen über Ausschöpfung aller Möglichkeiten der zeitlichen Streckung;
- die volle Ausschöpfung der bisherigen Sozialplanregelungen
  - für das vorzeitige Ausscheiden älterer Arbeitnehmer ohne materielle Abstriche gegenüber der bisherigen Praxis bei gleichzeitiger Absenkung der Altersgrenze und erforderlicher Anpassung gesetzlicher Regelungen
  - in bezug auf eine Umsetzung auf zumutbare und gleichwertige Arbeitsplätze innerhalb und außerhalb des Konzerns.

Notwendig ist es vielmehr, daß darüber hinaus neben der Einkommenssicherung für alle Arbeitnehmer Maßnahmen zur aktiven Beschäftigungssicherung ergriffen werden.

Dies ist der Ansatzpunkt für unsere Konzeption der Beschäftigungsgesellschaft Stahl.

Die von den Stahlkonzernen favorisierte „Stiftung Gemeinschaftsaktion Ruhr" stellt keine für die Arbeitnehmer akzeptable Lösung dar. Denn hiermit würden

- die wesentlichen Folgen unternehmerischer Entscheidungen auf die Gesellschaft abgewälzt;
- die bestehende Sozialplanpraxis weitgehend ausgehöhlt;
- die Beschäftigten in die Arbeitslosigkeit entlassen und die Verantwortung für die Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen einseitig auf staatliche Instanzen abgewälzt.

Ziel der Beschäftigungsgesellschaft ist die
- Beschäftigungs- und Einkommenssicherung für die Arbeitnehmer bei gleichzeitiger
- Einleitung der Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen und sozialer Umstrukturierung der Stahlregionen.

Daneben ist die Sicherung der bestehenden Ausbildungsverhältnisse sowie die langfristige Aufrechterhaltung der bestehenden Zahl von Ausbildungsplätzen notwendig. Dies kann jedoch nicht Aufgabe der Beschäftigungsgesellschaft sein.

2. Aufgaben der Beschäftigungsgesellschaft

Die Beschäftigungsgesellschaft ist für alle von den Personalabbaumaßnahmen betroffenen Arbeitnehmer zuständig, soweit diese nicht über Sozialplanregelungen für ältere Arbeitnehmer ausscheiden oder einen zumutbaren und gleichwertigen Arbeitsplatz erhalten.

Die bestehenden Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer bleiben aufrechterhalten. Die Beschäftigungsgesellschaft tritt in diese bestehenden Arbeitsverhältnisse mit ein.

Aufgaben der Beschäftigungsgesellschaft sind:

a) Beschäftigungs- und Einkommenssicherung

Vorrangige Aufgabe ist die Sicherung von Beschäftigung und Einkommen derjenigen Arbeitnehmer, die nach Ausschöpfung aller Begrenzungs- und Streckungsmöglichkeiten vom Kapazitätsabbau der Stahlunternehmen betroffen sind.

b) Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen

Die Beschäftigungssicherung ist zu verbinden mit der Einleitung von Umstrukturierungen, die zum konzerninternen Aufbau von Ersatzarbeitsplätzen in den Stahlregionen außerhalb des jeweiligen Konzerns führen.

Zielperspektiven sind
- Ausbau bestehender Produktionslinien innerhalb des jeweiligen Konzerns
- Aufbau neuer Produktlinien
- Durchführung beschäftigungsrelevanter Projekte von gesellschaftlichem Interesse (z. B. Vorbereitung der Wiedernutzung von Industriebranchen)

- Beratung von anderen regionsansässigen Unternehmen im Hinblick auf Beschäftigungs- und Produktionserweiterung bzw. Erschließung neuer Tätigkeitsfelder
- Aufbau neuer Unternehmen.

c) Qualifizierung

Dritte Aufgabe ist die Sicherung der vorhandenen Qualifikationen der Beschäftigten sowie die Vermittlung zusätzlicher (neuer) Qualifikationen in Verbindung mit der Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen in neuen Tätigkeitsfeldern im jeweiligen Konzern selbst bzw. in der jeweiligen Region.

Es muß dabei um zielgerichtete Verbindung von Qualifikationsvermittlung und Arbeitsplatzschaffung gehen, nicht um Qualifizierung als zeitliche Überbrükkungsmaßnahme.

In zeitlicher Hinsicht geht es bei der Beschäftigungsgesellschaft:

- **Kurzfristig** um die Sicherung der Beschäftigung, des Einkommens und der Betriebszusammenhänge der von Entlassung bedrohten Stahlarbeiter.
- **Mittelfristig** um die Erschließung neuer Marktpotentiale, die Erweiterung bestehender Produktlinien außerhalb des Stahlbereichs und die Entwicklung neuer Produktlinien auf der Basis Konzern – F & E sowie öffentlicher Investitionsnachfrage.
- **Langfristig** um den dauerhaften Ausbau vorhandener Produktbereiche, den Aufbau neuer Produktionsbereiche bis hin zur Gründung neuer lebensfähiger Unternehmen mit neuen Produkten und den „alten", sowie zusätzlich neuen Beschäftigten in den Stahlregionen.

3. Konstruktion und Finanzierung der Beschäftigungsgesellschaft

Die Beschäftigungsgesellschaft wird als Tochtergesellschaft des jeweiligen Konzerns mit öffentlicher Beteiligung gegründet. Dies entspricht auf der einen Seite der Verantwortung der Konzerne für eine Sicherung von Einkommen und Beschäftigung der Arbeitnehmer und stellt auf der anderen Seite den notwendigen Einfluß der öffentlichen Hand sicher. Es sind dabei erweiterte Mitbestimmungs- und Kontrollrechte vorzusehen, die sowohl die Einlußmöglichkeiten der öffentlichen Kapitalgeber als auch die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer bei der Aufgabenwahrnehmung und -durchführung betreffen (vgl. dazu den Beschäftigungsplan Grundig).

Obwohl im Hinblick auf die Vermeidung möglicher Überschneidungen die Gründung einer einheitlichen Beschäftigungsgesellschaft als gemeinsame Tochter der Konzerne Mannesmann, Thyssen, Hoesch und Krupp naheliegt, sprechen praktische Gesichtspunkte jedoch für die Konstruktion mehrerer konzerngebundener Beschäftigungsgesellschaften. Dies hat vor allem den Vorteil

- der stärkeren Konzernverantwortung;

- der Konzernnähe, d. h. der Aufrechterhaltung der Konzerneinbindung mit einem verbesserten Zugang zu den jeweils konzernweit vorhandenen Ressourcen (F & E, Planung);
- der Übertragbarkeit auf Problemfälle außerhalb der bisher in Betracht kommenden Konzerne und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Kapitalausstattung der Beschäftigungsgesellschaften kann in Abhängigkeit von der zu wählenden Rechtsform auf das jeweils gesetzlich erforderliche Minimum beschränkt werden.

Die Finanzierung ist durch die Konzerne sicherzustellen, wobei alle Möglichkeiten öffentlicher Förderung in Anspruch genommen werden sollen.

Der Umfang des Finanzierungsbedarfs ergibt sich im wesentlichen aus der Aufgabe der Einkommenssicherung der der Beschäftigungsgesellschaft zugehörigen Arbeitnehmer und ist insoweit abhängig von der Zahl der Betroffenen.

Der sonstige Finanzierungsbedarf dürfte sich in Grenzen halten, da zur Wahrnehmung der anderen Aufgaben der Beschäftigungsgesellschaften (Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen und Qualifizierung) im wesentlichen auf vorhandene Ressourcen der Konzerne zurückgegriffen werden soll.

Die finanzielle Belastung der Konzerne insgesamt ist stark abhängig vom Umfang der Bereitstellung öffentlicher Hilfen und Fördermittel.

4. Aufgabendurchführung

Aufgaben der Beschäftigungsgesellschaft sind unter anderem die

- Erschließung neuer Marktpotentiale
- Erweiterung bestehender Produktlinien
- Entwicklung neuer Produktlinien
- Durchführung von Beratungen
- Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen.

Die Beschäftigungsgesellschaft soll und kann weder kurz- noch mittelfristig zusätzliches qualifiziertes Personal im Bereich Unternehmensplanung, F& E, Marketing sowie Qualifizierung einstellen. Hier muß vorrangig auf die entsprechenden Abteilungen der Konzernobergesellschaften bzw. anderer Konzernunternehmen zurückgegriffen werden. Die Nutzung des dort vorhandenen Potentials an Know-how und Kapazitäten muß durch entsprechende **Kooperations- und Dienstleistungsverträge** sichergestellt werden.

Zur eigenen Aufgabenwahrung und zur Durchführung dieser Kooperationsbeziehungen bedarf die Beschäftigungsgesellschaft eines **eigene qualifizierten Arbeitsstabes.**

Darüber hinaus ist der Einsatz externer Institute und Beratungsfirmen zu ermöglichen, vor allem über Vermittlung der einzurichtenden öffentlichen Entwicklungsgesellschaften (s. u.).

5. Öffentliche Zuschüsse

Zur Sicherung der Finanzierung der Beschäftigungsgesellschaft bedarf es über den Einsatz von Konzernmitteln hinaus öffentlicher Zuschüsse.

Im wesentlichen sind fünf Formen öffentlicher Hilfen sinnvoll.

a) Kurzarbeitergeld
b) Direkte Personalkostenzuschüsse
c) Personalkostenzuschüsse im Bereich Qualifikation/Umschulung
d) F & E-Zuwendungen
e) Investitionshilfen.

a) Kurzarbeitergeld kommt prinzipiell für alle Betroffenen in Betracht. Die Kombination von Kurzarbeit und Weiterbildung empfiehlt sich.

b) Direkte Personalkostenzuschüsse dürften für einen mittelfristigen Zeitraum als öffentliche Beteiligung an der Fortzahlung der Löhne und Gehälter erforderlich sein. Hierzu ist die Bereitstellung eines öffentlichen Sonderfonds oder eine entsprechende Erweiterung und finanzielle Aufstockung bestehender Förderinstrumente erforderlich.

c) Personalkostenzuschüsse im Bereich Qualifikation/Umschulung sind im Rahmen des AFG (§§ 43 und 44) auch bei der ausgeführten Konstruktion möglich.

d) F & E-Zuwendungen aus EG-, Bundes- und Landesmitteln können Entwicklungsprojekte für neue Produktionslinien teilfinanzieren und beschleunigen.

e) Sobald Investitionen – entweder im Zusammenhang mit der Erweiterung bestehender Produktlinien außerhalb des Stahlbereichs oder auch beim Aufbau neuer Produktlinien – erfolgen, sind verschiedene öffentliche Programme, die Investitionszuschüsse bzw. -zulagen vorsehen, anwendbar bzw. müßten auf ihre Anwendung umgestaltet werden (Gemeinschaftsaufgabe Regionale Wirtschaftsstruktur, Stahlstandortprogramm, Landesförderungsprogramm, neue Zukunftsinvestitionsprogramme).

6. Unternehmensgründe

Wesentliches Ziel der Beschäftigungsgesellschaft ist die Erschließung von Marktpotentialen und Entwicklung von Produkten, die in selbständigen Unternehmen produziert werden. Sie sollten den bedrohten Stahlarbeitern dauerhafte Beschäftigung sichern. Die neuen Unternehmen können entweder als neue Tochtergesellschaften der einzelnen Konzerne, als Eigentum Dritter (anderen privaten Metallunternehmen, öffentlicher Beteiligungsgesellschaften usw.) oder als joint-ventures mehrerer der beteiligten Stahlkonzerne entstehen.

7. Mobilisierung und Koordinierung öffentlicher Nachfrage und Förderungsmaßnahmen

Ausweitung bestehender und Aufbau zusätzlicher Produktlinien im Rahmen der Beschäftigungsgesellschaft sollte vor allem in Richtung Zukunftsinvestitionen für den öffentlichen und privaten Bedarf erfolgen.

Über eine verstärkte Mobilisierung und Koordinierung regionaler und bundesweit zusätzlicher öffentlicher Investitionen muß diese Entwicklungstätigkeit der Beschäftigungsgesellschaft und damit schließlich die Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen in bestehenden oder neuen Unternehmen entscheidend gefördert werden.

Es geht dabei um eine Abdeckung gesellschaftlich relevanter Investitionsbedürfnisse bei gleichzeitiger Erschließung zusätzlicher Produktionsfelder und eine zukunftsorientierte Strukturentwicklung.

Neben der Mobilisierung von Nachfrage über öffentliche Investitionen sollten die öffentlichen Gebietskörperschaften den Beschäftigungsgesellschaften auch die Durchführung solcher Projekte übertragen, die beschäftigungswirksam und umweltrelevant sind, jedoch nicht unmittelbar zum Aufbau marktgängiger Produktionen wie z. B. die Wiedernutzbarmachung von Industriebranchen.

Die Koordinierung öffentlicher Investitionsmaßnahmen, Projektvergaben und Bereitstellung öffentlicher Fördermittel sollte durch die Einrichtung einer geeigneten regionalen öffentlichen Entwicklungsgesellschaft erfolgen. Über diese Entwicklungsgesellschaft könnte zugleich die öffentliche Beteiligung an den einzelnen Beschäftigungsgesellschaften vorgenommen und die einzelnen Beteiligungen koordiniert werden.

Vereinbarung

zwischen Wirtschaftsvereinigung Eisen- und Stahlindustrie und Industriegewerkschaft Metall vom 10. Juni 1987

1. Im Rahmen einer Gesamtlösung sind die Unternehmen der Wirtschaftsvereinigung Eisen- und Stahlindustrie (einschl. Mannesmann Röhrenwerke und Saarstahl Völklingen, aber ohne Maxhütte) nach den mit der IG Metall und Bundesarbeitsministerium geführten Gesprächen damit einverstanden, auf die im Rahmen der notwendigen Strukturanpassungsmaßnahmen ursprünglich vorgesehenen und als notwendig angesehen betriebsbedingten Kündigungen zu verzichten.

2. Für die im Rahmen der Strukturanpassungsmaßnahmen wegfallenden Arbeitsplätze in der Stahlindustrie ist es nach gemeinsamer Auffassung notwendig, primär Ersatzarbeitsplätze, insbesondere in den betroffenen Regionen zu schaffen. Hierbei sind insbesondere die von der IG Metall vorgeschlagene Konzeption einer Beschäftigungsgesellschaft sowie die von den Unternehmen gemachten Vorschläge zu berücksichtigen. Bund, Länder, Gemeinden, IG Metall und die Unternehmen sind aufgefordert, in einem Aktionsprogramm entsprechende Maßnahmen für die Stahlregionen zu bündeln. Insbesondere verpflichten sich die Stahlunternehmen bei allen zukünftigen Investitionsentscheidungen sicherzustellen, daß, wenn irgend möglich zukünftige Investitionen in den betroffenen Stahlregionen getätigt werden. Unter Hinweis auf die abgegebenen Erklärungen von Konzerngesellschaften werden die Stahlunternehmen sich dafür einsetzen, daß in den Konzerngesellschaften in gleicher Weise vorgegangen wird.

3. Soweit dies nicht kurzfristig realisierbar ist, müssen alle Möglichkeiten zur sozialverträglichen Gestaltung in Anspruch genommen werden. Dazu gehören unter anderem die Anwendung des Stellvertreterprinzips für das vorzeitige Ausscheiden älterer Arbeitnehmer sowie Kurzarbeit.

4. Die Unternehmen sehen sich zu einer solchen Gestaltung allerdings nur in der Lage, wenn die öffentliche Hand nicht rückzahlbare öffentliche Beihilfen in einer Höhe leistet wie sie es bis 1985 getan hat. Die Unternehmen müssen dabei gleich behandelt werden.

5. Nach grundsätzlichem Einvernehmen zwischen allen Beteiligten werden diese Grundsätze weiter ausformuliert.